

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Kiel, den 15. Februar

1966

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Ordnung für die Kleine und Mittlere Kirchenmusikerprüfung. Vom 4. Februar 1966 (S. 41).

II. Bekanntmachungen

3. Schleswig-Holsteinischer Kirchentag am 30. April 1966 in Kiel (S. 45). — Kollekten im März 1966 (S. 46). — Landeskirchlicher Glockensachverständiger (S. 46). — Schulferien 1966 (S. 46). — Hilfsmittel für den Konfirmandenunterricht (S. 47). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 47). — Stellenausschreibungen (S. 47).

III. Personalien (S. 48).

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1965.

Gesetze und Verordnungen

Ordnung für die

Kleine und Mittlere Kirchenmusikerprüfung
vom 4. Februar 1966

§ 1

(1) Die Kleine Kirchenmusikerprüfung (C-Prüfung) befähigt zum Dienst eines nebenberuflichen Kirchenmusikers.

(2) Die Mittlere Kirchenmusikerprüfung (B-Prüfung) befähigt zum Dienst eines hauptberuflichen Kirchenmusikers in Stellen, die nicht hauptberuflichen Kirchenmusikern vorbehalten sind, welche die Große Kirchenmusikerprüfung abgelegt haben.

§ 2

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber das für ein Kirchenmusikeramt erforderliche fachliche Können und Wissen besitzt und für den Dienst eines Kirchenmusikers geeignet erscheint.

§ 3

(1) Der Prüfungsausschuß für die Kirchenmusikalischen Prüfungen besteht aus

1. dem Landeskirchenmusikdirektor als Vorsitzenden,
2. dem Vertreter des Landeskirchenamtes, der im Behindereungsfall durch das für die Prüfung der Kirchenkundlichen fächer zuständige Mitglied vertreten wird,
3. einem im kirchlichen Dienst stehenden Kirchenmusiker, der auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors vom Landeskirchenamt ernannt wird,
4. weiteren Mitgliedern nach Maßgabe der §§ 4—7.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bestellt das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors einen Vertreter.

§ 4

Bei Bewerbern, die die Kirchenmusikabteilung der Schleswig-Holsteinischen Musikakademie und Norddeutschen Orgelschule oder eine andere anerkannte Kirchenmusikalische Ausbildungsstätte außerhalb des Landes Schleswig-Holsteins besucht haben, gehören dem Prüfungsausschuß als weitere Mitglieder an:

1. der Vertreter der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck,
2. der Direktor der Musikakademie oder ein auf seinen Vorschlag vom Landeskirchenamt ernannter Vertreter,
3. der Leiter der Kirchenmusikabteilung der Musikakademie oder ein auf seinen Vorschlag vom Landeskirchenamt ernannter Vertreter,
4. Lehrkräfte der Kirchenmusikabteilung der Musikakademie nach Maßgabe des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfung aufgestellten Prüfungsplans je für ihr Fach.

§ 5

Bei Bewerbern, die innerhalb der Landeskirche an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die C-Prüfung teilgenommen haben, gehören dem Prüfungsausschuß als weitere Mitglieder an:

1. der Leiter der Kirchenmusikabteilung der Musikakademie oder ein auf seinen Vorschlag vom Landeskirchenamt ernannter Vertreter,
2. Lehrkräfte des Lehrgangs nach Maßgabe des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfung aufgestellten Prüfungsplans je für ihr Fach.

§ 6

Bei Bewerbern, die im Rahmen ihrer Ausbildung zum Diakon oder Gemeinbehelfer(in) an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die C-Prüfung teilgenommen haben, gehören dem Prüfungsausschuß als weitere Mitglieder an:

1. der Leiter der Ausbildung,
2. Lehrkräfte des Lehrgangs nach Maßgabe des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfung aufgestellten Prüfungsplanes je für ihr Fach.

§ 7

(1) Bei Bewerbern, die an den Pädagogischen Hochschulen Kiel oder Flensburg an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die C-Prüfung teilgenommen haben, gehören dem Prüfungsausschuß als weitere Mitglieder an:

1. der Dozent für das Fach Musik an der Pädagogischen Hochschule,
2. Lehrkräfte des Lehrganges nach Maßgabe des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfung aufgestellten Prüfungsplanes je für ihr Fach.

(2) Für die Abnahme der Prüfung in den Prüfungsfächern des § 13 I 1 und 3, II 3 und 4 und III besteht der Prüfungsausschuß nur aus dem Dozenten für das Fach Musik als Vorsitzenden und einem im kirchlichen Dienst stehenden Kirchenmusiker, der auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors vom Landeskirchenamt ernannt wird. Der Landeskirchenmusikdirektor ist über den Prüfungstermin rechtzeitig zu unterrichten; er ist berechtigt, ohne Stimmrecht an der Prüfung teilzunehmen.

§ 8

Bei anderen Bewerbern bestimmt das Landeskirchenamt bei der Zulassung, ob sie sich der Prüfung vor einem der in §§ 4 bis 7 genannten Prüfungsausschüsse zu unterziehen haben oder ob ein besonderer Prüfungsausschuß gebildet wird. Die Mitglieder dieses Prüfungsausschusses werden vom Landeskirchenamt ernannt.

§ 9

(1) Die Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt.

(2) Zeit und Ort der Prüfungen werden den Bewerbern durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig mitgeteilt.

(3) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 15. Februar bzw. bis zum 15. August beim Landeskirchenamt einzureichen. Bewerber, die die Kirchenmusikabteilung der Schleswig-Holsteinischen Musikakademie und Norddeutschen Orgelschule, eine andere kirchenmusikalische Ausbildungsstätte oder einen Lehrgang innerhalb der Landeskirche besuchen oder besucht haben, reichen die Meldungen über den betreffenden Leiter ein.

§ 10

Zur Meldung sind beizufügen:

1. Tauf- und Konfirmationschein,
2. das letzte Schulzeugnis in beglaubigter Abschrift,
3. ein handgeschriebener Lebenslauf, in dem der Bewerber auch seinen Bildungs- und Studiengang darlegt,
4. Nachweise und Zeugnisse über die Ausbildung des Bewerbers,
5. ein pfarramtliches Zeugnis,
6. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
7. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber kein öffentliches Amt bekleidet, keine Kirchenmusikschule und keine Pädagogische Hochschule besucht,
8. a) für die C-Prüfung
eine Liste von 15 cantus-firmus-Vorspielen und

5 cantus-firmus-freien Orgelwerken; die Liste ist vom Ausbilder abzuzeichnen;
eine Liste von 15 Liedern des Evangelischen Kirchen-Gesangbuches nach eigener Wahl, die nach Text und Melodie auswendig beherrscht werden;

b) für die B-Prüfung

eine Liste von 25 zum Teil größeren Choralbearbeitungen und 10 freien Orgelwerken (alte Meister, Bach, Keger oder zeitgenössische Komponisten); die Liste ist vom Ausbilder abzuzeichnen;
eine Liste von mindestens 30 Liedern des Evangelischen Kirchen-Gesangbuches nach eigener Wahl, die nach Text und Melodie auswendig beherrscht werden.

§ 11

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor. Es teilt die Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung dem Bewerber schriftlich mit.

§ 12

Zur Prüfung können zugelassen werden:

1. B-Prüfung

Bewerber, die die Kirchenmusikabteilung der Schleswig-Holsteinischen Musikakademie und Norddeutschen Orgelschule oder eine andere anerkannte kirchenmusikalische Ausbildungsstätte mit Erfolg besucht haben. Die Studiendauer muß mindestens sechs Semester betragen. Hat der Bewerber die C-Prüfung bereits abgelegt, können von den vor der C-Prüfung zurückgelegten Semestern bis zu drei angerechnet werden.

Die Bewerber sollen das 20. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz des Zeugnisses der mittleren Reife sein. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

2. C-Prüfung

a) Bewerber, die die Kirchenmusikabteilung der Schleswig-Holsteinischen Musikakademie und Norddeutschen Orgelschule oder eine andere anerkannte kirchenmusikalische Ausbildungsstätte mit Erfolg besucht haben. Die Studiendauer muß mindestens zwei Semester betragen.

b) Bewerber, die eine entsprechende kirchenmusikalische Vorbildung an einer Pädagogischen Hochschule oder die Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die C-Prüfung innerhalb der Landeskirche oder eine vom Landeskirchenamt anerkannte entsprechende Ausbildung nachweisen.

c) Bewerber, die eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende private Ausbildung nachweisen können und deren Zulassung der Landeskirchenmusikdirektor auf Grund einer mit ihnen vorgenommenen Vorprüfung befürwortet.

Die Bewerber sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Die Kleine Kirchenmusikerprüfung (C-Prüfung)

Im einzelnen wird geprüft:

I. Kantorendienst

1. Singen und Sprechen

Singen von Kirchenliedern nach eigener Wahl, Sprechen von Liedstrophen oder Bibeltexten, insbesondere Psalmen nach eigener Wahl, Grundbegriffe der Stimmbildung, insbesondere Behandlung der Kinderstimmen.

2. Chorleitung

Erarbeitung einer einfachen, entweder zwei- oder dreistimmig polyphonen oder vierstimmig homophonen Chormusik (Lied oder Motette), die dem Bewerber spätestens drei Tage vor der Prüfung mitzuteilen ist. Grundzüge der Schlagtechnik und Methodik. Kenntnis des Grundbestandes der einschlägigen Chorliteratur für Gottesdienst und Amtshandlungen.

3. Gemeindefingen

Erarbeitung eines einfachen Kirchenliedes in der Form einer Gemeindefingstunde. Grundzüge der Methodik des Offenen Singens.

II. Organistendienst

1. Literaturspiel

Vorspiel von zwei cantus-firmus-gebundenen Orgelwerken und einem cantus-firmus-freien Orgelwerk im Schwierigkeitsgrad der acht kleinen Präludien und Fugen von Bach/Krebs nach eigener Wahl. Kenntnis des Grundbestandes der einschlägigen Orgelliteratur für Gottesdienst und Amtshandlungen.

2. Gottesdienstliches Orgelspiel

Mindestens 30 Sätze des landeskirchlich eingeführten Orgelbegleitbuches oder des württembergischen oder des bayerischen Orgelbegleitbuches müssen — auch im triomäßigen cantus-firmus-Spiel — einwandfrei beherrscht werden. Fünf Sätze nach eigener Wahl müssen eine Sekunde aufwärts und abwärts transponiert werden. Die musikalischen Stücke der Gottesdienstordnung sind auswendig zu spielen. Zu einem cantus-firmus des Evangelischen Kirchen-Gesangbuches muß eine Einleitung nach eigener Wahl und eine weitere unvorbereitet improvisiert werden.

3. Klavierspiel

Vortrag von zwei Klavierstücken im Schwierigkeitsgrad der Bach'schen Inventionen oder einer leichten klassischen Sonate unter besonderer Berücksichtigung der Technik und des Stilgefühls.

4. Orgelbaukunde

Grundkenntnisse des Orgelbaus:
Laden- und Trakturssysteme (ausreichende Kenntnis der Schleiflade und der mechanischen Traktur). Bau der Pfeife. Grundzüge der Registerkunde und des Registrierens.

III. Kantoren- und Organistendienst

1. Kirchenkunde

Überblick über die biblischen Bücher; Überblick über die wichtigsten biblischen Geschichten, Kenntnis der altkirchlichen Perikopen von Advent bis Pfingsten sowie ausgewählter Perikopen der Trinitatiszeit. Kenntnis des Kleinen Katechismus.

2. Gottesdienst- und Choralkunde

Kenntnis der liturgischen Fachausdrücke. Kenntnis der Agende I und II sowie der Amtshandlungen. Das Kirchenjahr. Einsatz der Kirchenmusik in Gottesdienst und Amtshandlungen. Choralkunde (Liturgisches Singen): Grundregeln der Psalmodie (Einrichtung und Ausführung eines Psalms); Kenntnis der liturgischen Stücke für Agende I und II. Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur (Psalmbücher und Kantionalien).

3. Gesangbuchkunde

Liturgische Verwendung des Gesangbuches in Agende I und II sowie bei den Amtshandlungen (sachgerechte Auswahl der Lieder). Aufbau des Gesangbuches. Übersicht über die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes. Fünfzehn Lieder des Gesangbuches nach eigener Wahl müssen nach Text und Melodie auswendig beherrscht werden.

4. Kirchenmusikgeschichte

Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik von Luther bis zur Gegenwart (vor allem Prätorius, Schütz, Buxtehude, Bach, zeitgenössische Komponisten).

5. Musiklehre und Gehörbildung

a) Schriftlich (Klausur)

Auslegen und Analyse eines bezifferten Basses; zweistimmig polyphone Bearbeitung eines Kirchenliedes; ein- und zweistimmiges Musikdiktat; dreistimmig homophones Musikdiktat;

b) Mündlich

Spielen einfacher Kadenz;
Spielen eines einfachen Generalbasses;
einfache Modulationen zwischen verwandten Tonarten;
Bestimmen einfacher Intervalle und Akkorde (dur-, moll-, verminderte und übermäßige Dreiklänge müssen sowohl in Grundstellung als auch in Terz- und Quintlage erkannt werden);
Domblattsingens einer einfachen Chorstimme.

6. Partiturspiel

Domblattspiel von Chorsätzen ohne alte Schlüssel (vierstimmig homophon, zwei- und dreistimmig polyphon).

§ 14

Die Mittlere Kirchenmusikerprüfung (B-Prüfung)

Im einzelnen wird geprüft:

I. Kantorendienst

1. Singen und Sprechen

Singen eines Kirchenliedes, eines einfachen Kunstliedes sowie eines geistlichen Konzertes nach eigener Wahl. Sprechen eines Kirchenliedes, Psalms oder biblischen Textes nach eigener Wahl. Kenntnis der Stimmorgane und ihrer Funktionen. Beherrschung der Stimmerziehung und Stimpflege, insbesondere der chorischen Stimpflege. Ton- und Lautbildungslehre.

2. Chorleitung

Erarbeitung einer anspruchsvolleren Motette (z. B. Schütz), die dem Bewerber spätestens drei Tage vor der Prüfung mitgeteilt wird. Beherrschung der chorischen Schlag- und Dirigiertechnik. Grundzüge der Orchesterleitung. Beherrschung der Methodik.

3. Gemeindefingen

Praktische Erarbeitung eines Kirchenliedes mittlerer Schwierigkeit (vorbereitet). Kenntnis der einschlägigen Literatur.

II. Organistendienst

1. Literaturspiel

Vortrag von drei freien Orgelwerken (alte Meister, Bach, Regger oder zeitgenössische Komponisten) sowie zwei größeren Choralbearbeitungen nach eigener Wahl.

2. Liturgisches Orgelspiel

Begleitung eines Gemeindeliedes nach einem Orgelbegleitbuch (triomäßig) und im eigenen drei- und vierstimmigen Satz, zehn einfache Sätze aus dem Orgelbegleitbuch sind zu transponieren. Auswendigspiel der musikalischen Teile der Agende; auch diese sind zu transponieren. Unvorbereitete Improvisation einer Liedeinleitung und vorbereitete Improvisation eines cantus-firmus-Vorspiels. Motivische Modulationen.

3. Klavierspiel

Vortrag eines Präludiums und einer Fuge aus dem „wohltemperierten Klavier“ von J. S. Bach, einer klassischen Sonate und eines romantischen oder zeitgenössischen Klavierwerkes mittlerer Schwierigkeit.

4. Orgelbau und Instrumentenkunde

Übersicht über die geschichtliche Entwicklung des Orgelbaus. Gründliche Kenntnis des technischen und klanglichen Aufbaus der Orgel. Kenntnis der Bauart, des Tonumfangs und der Notation der in der Kirchenmusik gebräuchlichen Orchesterinstrumente.

III. Kantoren- und Organistendienst

1. Kirchenkunde

Übersicht über die biblischen Bücher und deren Inhalt. Kenntnis der im Hauptgottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls verwendeten Psalmen (Introiten, Communio-Psalmen). Kenntnis der altkirchlichen Perikopen. Fragen der Dogmatik. Überblick über die Kirchengeschichte. Die Kirche, ihre Werke, kirchliche Lebensordnung, Kirchenrecht.

2. Liturgik und Choralkunde

Genau Kenntnis der Gottesdienstordnungen nach Agende I und II; Kenntnis der Ordnungen der Amtshandlungen und der Grundzüge der Geschichte von Hauptgottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls und Gebetsgottesdienst, insbesondere ihre Entwicklung und Gestaltung in der evangelischen Kirche. Wesen und Funktion der Kirchenmusik. Ordnung und Geschichte des Kirchenjahres in Grundzügen. Kenntnis der Psalmtöne, Orationstöne, Prästationstöne und Lektionstöne, die zur Durchführung der Gottesdienstordnungen nach Agende I und II in Frage kommen. Praktische Einrichtung der choralen Stücke des Gottesdienstes und Feier des Heiligen Abendmahls sowie der Gebetsgottesdienste.

Eine schriftliche Hausarbeit: Hauptgottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls und Morgenbet oder Abendbet eines Tages des Kirchenjahres. Das Thema stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

3. Gymnologie und praktische Gesangsbuchkunde

Genau Kenntnis der Funktion des Kirchenliedes in Haupt- und Gebetsgottesdienst. Geschichte des evangelischen Kirchenliedes. Nach Wahl des Bewerbers: Übersicht über die Geschichte des Gesangbuches oder über die Grundzüge der Kirchenliedformenlehre. Kenntnis von mindestens 30 Liedern des Gesangbuches nach Text und Melodie.

4. Musikgeschichte

Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik. Übersicht über die allgemeine Musikgeschichte seit 1500. Kenntnis der Kirchenmusikalischen Formen. Kenntnis der einschlägigen Literatur, insbesondere für Chor und Orgel.

5. Musiktheorie

a) Tonsetz:

1) Schriftlich (Klausur)

(a) Aussetzen eines schwierigeren bezifferten Basses und eines nicht bezifferten Basses.

(b) drei- oder vierstimmige homophone Bearbeitung eines Kirchenliedes in einer Kirchen-tonart sowie polyphone Bearbeitung eines Kirchenliedes. Eine der Arbeiten soll vokal, eine für Orgel ausgeführt werden. Die Stilwahl ist freigestellt.

2) Am Klavier:

einfacher Klaviersatz eines weltlichen Volksliedes (unvorbereitet). Verschiedene Modulationen, auch motivisch, insbesondere zum Kirchenlied (unvorbereitet).

b) Generalbassspiel:

Vomblattspiel einer mittelschweren bezifferten Generalbassstimme (Meister des 17./18. Jahrhunderts).

c) Gehörbildung:

Bestimmen von Intervallen und Akkorden mittlerer Schwierigkeit (auch Umkehrungen). Vomblattspielen einer anspruchsvollen Chorstimme (z. B. Bach-Motette).

Schriftlich (Klausur):

melodisch-rhythmisch-einstimmig, polyphon-zweistimmig, harmonisch-drei- oder vierstimmig.

d) Partiturspiel und Vomblattspiel:

Vomblattspiel sowie vorbereitetes Spiel eines vierstimmigen Satzes in alten Schlüsseln im Schwierigkeitsgrad der Chorübungen von Franz Wüllner und einer leichten Kantatenpartitur. Vomblattspiel eines leichten Orgelwerkes.

§ 15

(1) Die praktische Prüfung im Orgelspiel ist auf einer dem Bewerber vorher zugänglich zu machenden Orgel abzulegen. Bei den Orgelvorträgen ist Registerhilfe zulässig.

(2) Die Frist für die Bearbeitung der Hausarbeit beträgt eine Woche, für die Bearbeitung der Klausur im Fach „Musiklehre und Gehörbildung“ (C-Prüfung) drei Stunden, im Fach „Tonsetz“ (B-Prüfung) fünf Stunden, im Fach „Gehörbildung“ (B-Prüfung) eine Stunde.

(3) Die Dauer der praktisch-mündlichen Prüfungen wird jeweils vor der Prüfung festgesetzt und ist aus dem Prüfungsplan ersichtlich.

(4) Bei den praktisch-mündlichen Prüfungen müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(5) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16

(1) Die B-Prüfung kann auf Antrag geteilt werden in drei Abschnitte:

I. Fächergruppe Kantorendienst

II. Fächergruppe Organistendienst

III. Fächergruppe, die für beide Dienste verbindlich ist.

Dabei sind beim ersten Prüfungstermin zwei Abschnitte zusammen zu prüfen. Die Prüfung für den dritten Abschnitt ist spätestens nach einem Jahr abzulegen. Das Zeugnis über die Prüfung wird erst nach Ablegung des letzten Prüfungsabschnittes ausgestellt.

(2) Der Bewerber hat in der Meldung zur B-Prüfung anzugeben, ob und in welcher Weise er die Prüfung teilen möchte.

(3) Die C-Prüfung kann nicht geteilt werden. Die Bestimmung des § 7 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 17

(1) Die Leistungen der Prüfungen in den einzelnen Fächern werden mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „nicht ausreichend“ (5) bewertet und entsprechend in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(2) Auf Grund der Beurteilung in den einzelnen Fächern wird die Prüfung mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Gesamtzeugnis wird getrennt nach der Befähigung für das Amt eines Kantors und Organisten ausgestellt.

(3) Nicht ausreichende Leistungen in den einzelnen Fächern können unter Berücksichtigung der Leistungen in den übrigen Fächern ausgeglichen werden. Chorleitung, Orgelspiel und Gesangbuchkunde (Hymnologie) sind nicht ausgleichbare Hauptfächer.

(4) Wenn der Bewerber in dem Gesamtergebnis die Bewertung „ausreichend“ erreicht hat, seine Leistungen in den Fächern „Chorleitung“, „Orgelspiel“, „Gesangbuchkunde (Hymnologie)“ oder in einem dieser Fächer jedoch „nicht ausreichend“ sind, kann er sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung in diesen Fächern melden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beendigung der ersten Prüfung, oder besteht er die Nachprüfung nicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(5) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis zu erteilen.

§ 18

(1) Bewerber, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, sind durch den Prüfungsausschuß von der weiteren Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Die Prüfung gilt gleichfalls als nicht bestanden, wenn der Bewerber der Prüfung unentschuldigt oder aus Gründen fernbleibt, die der Prüfungsausschuß nicht anerkennt.

§ 19

(1) Wer die Prüfung nicht besteht, kann sich zu einem neuen Termin zur Prüfung melden. Die Frist, nach deren Ablauf der

Bewerber sich frühestens erneut melden kann, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Eine erneute Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 20

(1) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(2) Der Vorsitzende hat dem Landeskirchenamt die Niederschrift über den Verlauf der Prüfung und einen Bericht über ihr Ergebnis einzureichen.

§ 21

Für die Ablegung der Prüfung wird eine von der Kirchenleitung festzusetzende Gebühr erhoben. Die Gebühr ist von den Bewerbern rechtzeitig vor der Prüfung bei der Landeskirchenkasse einzuzahlen.

§ 22

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Die Prüfungsordnung für Kirchenmusiker in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. August 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 79) tritt am gleichen Tage außer Kraft, soweit sie die Kleine und Mittlere Kirchenmusikerprüfung betrifft.

Kiel, den 7. Februar 1966

Die Kirchenleitung
D. Wester

KL Nr. 216/66

*

Auf Grund des § 21 der vorstehend abgedruckten Ordnung für die Kleine und Mittlere Kirchenmusikerprüfung vom 4. Februar 1966 werden gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom gleichen Tage die Prüfungsgebühren für die C-Prüfung auf 15,— DM und die für die B-Prüfung auf 25,— DM festgesetzt.

Kiel, den 7. Februar 1966

Die Kirchenleitung
D. Wester

KL Nr. 216/66

Bekanntmachungen

3. Schleswig-Holsteinischer Kirchentag am 30. April 1966 in Kiel

Das Missionarisch-Diakonische Amt gibt bekannt:

Am Sonnabend, den 30. April 1966, findet in Kiel der 3. Schleswig-Holsteinische Kirchentag statt.

Die Verantwortung für Vorbereitung und Durchführung dieses Tages liegt bei der Breklumer Mission in Verbindung mit den anderen Werken unserer Landeskirche.

Der Kirchentag steht unter dem Thema:

Kontinente — Religionen — Kirchen

Am Vormittag wird dieses Thema in drei Arbeitsgruppen behandelt:

Wie lange noch Entwicklungshilfe?

Referent: Bischof D. Kunst, Bonn

Religionen der Welt unter uns!

Wer hat Recht?

Referent: Bischof D. Meyer, Lübeck

Ein Christus — Viele Kirchen!

Referent: Bischof Dr. Lübner, Kiel

In der Hauptversammlung am Nachmittag in der Ostseehalle spricht Missionsdirektor D. Dr. Pörksen zusammenfassend zum Thema des Tages:

Kontinente — Religionen — Kirchen

Gäste aus den Jungen Kirchen werden unter uns sein. Es erfolgen zwei Ausfendungen durch die Breklumer Mission. Ein Laienspiel des Breklumer Seminars und die Mitwirkung der Kirchen- und Posaunenchor helfen mit, den Nachmittag zu gestalten.

Auf die Herausgabe eines Vorbereitungsheftes wurde verzichtet, dafür erhalten die Gemeinden aber eine größere Anzahl ausführlicher Einladungen und Plakate für die Vorarbeit zugesandt.

Zur Deckung der Kosten, die im wesentlichen durch Beiträge der Landeskirche und der Werke erfolgt, wird gebeten, an dem kollektfreien Sonntag (17. 4. oder 1. 5.) eine Kollekte für den Schleswig-Holsteinischen Kirchentag zu sammeln.

Die Gemeinden sind zur Teilnahme herzlich eingeladen. Ein „Landes-“, „Kirchentag“ ist ureigene Sache aller Gemeinden unserer Landeskirche. Möge der Tag dazu dienen, daß wir zum Zeugnis und Dienst an den Nahen und Fernen belebt und gestärkt werden.

Missionarisch-Diakonisches Amt
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein
Bischof Dr. Zübner

2. An den Konfirmationssonntagen für kirchliche Jugendarbeit

Am Konfirmationssonntag ist unser Opfer für die kirchliche Jugendarbeit bestimmt. Sie will unseren Konfirmanden dabei helfen, daß an ihnen die Jahreslosung 1966 wahr werde „Lasset uns barmherzig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus“. Das Ringen um Fragen des Glaubens hört mit dem Konfirmationstag nicht auf. Jedenfalls möchte unsere evangelische Jugendarbeit mit den Konfirmanden zusammen überlegen und erproben, wie junge Christen heute leben. Die Zentrale der landeskirchlichen Jugendarbeit liegt auf dem Koppelsberg bei Plön mit einem neuen Studiencentrum. Auf der Ebene der Propsteien und der Gemeinden wird in vielen Formen Jugendarbeit durchgeführt. Verschiedensten Vorhaben der Jugendarbeit auf allen Ebenen gilt das Opfer des Konfirmationssonntags.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Hauschildt

Nr.: 8160 — 66 — VIII

Kollekten im März 1966

Kiel, den 3. Februar 1966

1. Am Sonntag Reminiscere, 6. März 1966 für die Mütterhilfe

Zu dem gottesdienstlichen Opfer für die Mütterhilfe rufen bei uns gemeinsam der Landesverband für Innere Mission und die landeskirchliche Frauenarbeit auf. Durch die Mütterhilfe wird oft sehr jungen Müttern geholfen, Zuflucht und Beistand zu finden für sich selbst in schweren Stunden und für die von ihnen geborenen kleinen Kinder. Die Gemeinde Jesu Christi steht den Bedrängten bei in Schuld und Not. Beistand aus der Liebe Christi hilft mehr als der Vorwurf und das Verurteilen. Damit solche Hilfe geleistet werden kann, opfert die Gemeinde an diesem Sonntag.

Landeskirchlicher Glockensachverständiger

Kiel, den 31. Januar 1966

Der landeskirchliche Glockensachverständige Kirchenmusikdirektor Schulze ist verstorben. Das Landeskirchenamt hat als seinen Nachfolger den Kantor und Organisten Eberhard Fölster, Hamburg-Lokstedt, Jägerlauf 18 (Tel. 58 59 17), zum landeskirchlichen Glockensachverständigen berufen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Mertens

Nr.: 6121 — 66 — III/9

Schulferien 1966

Kiel, den 31. Januar 1966

Nachstehend werden die für Schleswig-Holstein und Hamburg für 1966 festgesetzten Schulferien für allgemeinbildende Schulen bekanntgegeben:

	Oster- bzw. Frühjahrsferien	Pfingstferien	Sommerferien	Herbstferien	Weihnachtsferien
Schleswig-Holstein	28. 3. — 12. 4. 1966	28. 5. — 4. 6. 1966	29. 6. — 9. 8. 1966	28. 9. — 8. 10. 1966	22. 12. 66—4. 1. 1967
Hamburg	14. 3. — 31. 3. 1966 8. 4. — 12. 4. 1966	28. 5. — 4. 6. 1966	4. 7. — 13. 8. 1966	3. 10. — 8. 10. 1966	22. 12. 66—5. 1. 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Hauschildt

Nr. 570 — 66 — VIII/9

Hilfsmittel für den Konfirmandenunterricht

Kiel, den 3. Februar 1966

Der Verlag Joh. Brandow & Sohn, Duisburg-Ruhrort, Sanielstraße 3, Postfach 276, Tel. 4 08 41, bietet seit Jahren für den Konfirmandenunterricht Formulare an. Wir machen insbesondere aufmerksam auf die Formulare „Anmeldung zum kirchlichen Unterricht“, „Namensverzeichnis“ und „Anwesenheitsliste“, „Tagebuch“ (Lehrbericht mit Namensverzeichnis).

Die Einzelheiten mögen die Gemeinden gegebenenfalls durch Anforderung von Prospekten bei dem Verlag erfragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Gauschilt

Nr.: 4230 — 66 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Für eine im Aufbau befindliche neue Gemeinde in Kiel, Propstei Kiel, wird die 2. Pfarrstelle zur Bewerbung ausgeschrieben. Diese Pfarrstelle, bisher als 2. Pfarrstelle der Michaelis II-Kirchengemeinde bezeichnet, wird nach Beendigung des Aufbaus in ihrem Bezirk aus Teilen der Kirchengemeinde Michaelis II und der Kirchengemeinde Vicelin 3 etwa 4700 Einwohner haben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Falckstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Der Bau eines Pastorates ist in Angriff genommen. Bis zur Fertigstellung des Neubaus steht eine kircheneigene, modernisierte Dienstwohnung zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilt auf Wunsch Pastor Eichstädt, Kiel, Kirchhofallee 66, Telefon: 6 21 85.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Kiel St. Michaelis II 2. Pfst. — 66 — VI/4

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Landesuperintendentur Lauenburg, wird zum 1. März 1966 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Lauenburgischen Synodalvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand, 2418 Ratzburg, Postfach 65, einzusenden. Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Alle Schulen günstig zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Schwarzenbek 2. Pfst. — 66 — VI/4

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel, wird erneut zum 1. April 1966 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf

und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Falckstraße 9, einzusenden.

Aufbaugemeinde, 12 000 Gemeindeglieder bei 3 Pfarrstellen, Dienstwohnung vorhanden, neues Pastorat im Sommer bezugsfertig. Nähere Auskünfte erteilt auf Wunsch Pastor Lerdon, Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Ivensring 7, Telefon Nr. 2 17 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Kiel-Neum.-D'dorf 1. Pfst. — 66 — VI/4

*

Die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Aufbaugebiet, 3500 Gemeindeglieder, Gemeindezentrum in der Planung; alle Schularten am Ort. Nähere Auskünfte erteilt Pastor M. Jaehling, 2 Garstedt, Tannenhofstraße 2.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Garstedt Christus 3. Pfst. — 66 — VI/4

Stellenausschreibungen

Wegen beruflicher Fortbildung des derzeitigen Stelleninhabers wird die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Schönkirchen zum 1. Mai 1966 vakant und ist neu zu besetzen. In Frage kommen Bewerber mit B- oder C-Prüfung, die bereit sind, neben der Organistentätigkeit sich für den weiteren Ausbau des Erwachsenen-, Jugend-, Flöten- und Posaunenchores sowie zum Dienst an und in der Gemeinde einzusetzen.

Für die alte Orgel läuft die Beschaffung eines Neubaus (20 bis 25 Reg.). Vergütung nach KAT. Modernes, neues Einfamilienhaus mit Ölheizung und Garten steht als Wohnung zur Verfügung.

Bewerbungen mit Bild werden in einer Frist von 4 Wochen an den Kirchenvorstand 2301 Schönkirchen/Kiel, Blomeweg 4, erbeten.

Nr.: 30 Schönkirchen — 66 — XI/XII/7

*

Für den 3. Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Volksdorf wird eine Gemeindegliedehelferin gesucht. Die Vergütung erfolgt nach KAT. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Kirchengemeinde behilflich. Die Stelle wird erstmalig besetzt. Der Schwerpunkt der Arbeit soll in katechetischen Aufgaben liegen. Auskünfte über Einzelheiten erteilt Pastor S. Schüler, 2 Hamburg 67, Sorenremmen 16.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf, 2 Hamburg 67, Kockenhof 5.

30 Volksdorf 66 — X/7

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 5. Januar 1966 der bisherige Landeskircheninspektor Ludwig Braun, Landesjugendpfarramt Koppelsberg, zum Landeskirchenoberinspektor;

am 31. Januar 1966 zum Landeskirchenoberinspektor der Konsistorial-Amtsrat i. W. Gerbert Gläser unter gleichzeitiger Freistellung als Geschäftsführer bei der Gesellschaft Evangelische Akademie Schleswig-Holstein e. V.

Berufen:

Am 6. Januar 1966 der Pastor Hugo Bartels, z. Z. in Büdelsdorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Büdelsdorf (2. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg.

Eingeführt:

Am 30. Januar 1966 die Vikarin Ursula Millies in die Stadtvikarinnenstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel (für den Dienst in der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf), Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. September 1966 Pastor Friedrich Reimers in Mölln.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 28. Februar 1966 der Pastor Lothar ten Brink, Schwarzenbek, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland.

Gestorben:



Pastor i. R.

Rudolf Schroedter

geboren am 11. März 1876 in Schönberg/Holstein,
gestorben am 6. Januar 1966 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 17. April 1904 in Kiel-Ellerbek ordiniert und war anschließend als Provinzialvikar und Hilfsgeistlicher in Kiel-Ellerbek. Seit dem 18. Juni 1905 bis zu seiner Zuruhefetzung zum 1. November 1938 war er Pastor der Kirchengemeinde Breitenberg.



Pastor i. R.

Hermann Niebuhr

geboren am 18. Mai 1867 in Windbergen,
gestorben am 8. Januar 1966 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 21. November 1897 in Schleswig ordiniert. Er war Pastor in Leck und Hamburg-Groß-Flottbek und wurde zum 15. Mai 1934 in den Ruhestand versetzt.